

## Doris Kolbinger

---

**Von:** Uhl, Antje (WWA-LA) <Antje.Uhl@wwa-la.bayern.de> im Auftrag von Poststelle (WWA-LA) <poststelle@wwa-la.bayern.de>  
**Gesendet:** Freitag, 20. August 2021 15:28  
**An:** Doris Kolbinger  
**Betreff:** Gemeinde Wörth a.d.Isar - Bebauungs- und Grünordnungsplan "Schlosspark-Schwaige Nord-Ost", FNP Dbl. 25

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Kolbinger,

leider musste wieder festgestellt werden, dass in der Begründung die gesicherte Abwasserentsorgung nicht aufgezeigt ist.

Wie bereits in mehreren Verfahren angemahnt und z.B. im Verfahren zu Schlosspark-Schwaige Ost dann auch in der zweiten Auslegung ergänzt, ist in der Begründung auch immer aufzuzeigen, dass ausreichend Kapazitäten für die neue Bebauung in der betroffenen Abwasserbehandlungsanlage vorhanden sind. Bei Deckblättern ist in der Regel darauf einzugehen, ob zusätzliche EW entstehen und eingeplant werden müssen.

Wir erheben hiermit also Einwendung wegen nicht sichergestellter Abwasserentsorgung. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Hier auch ebenfalls die Einwendung, wie schon beim Teil Ost bezüglich er geplanten Rigolenversickerung, die bei ähnlichen Grundwasserflurabständen ähnlich fraglich ist.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist als Versickerung im Mulden Rigolen System angedacht. Hier wird nochmals drauf hingewiesen, dass die Versickerung über die Belebte Oberbodenzone die erste Priorität hat. Für die Genehmigungsfreiheit wird auf die 1000m<sup>2</sup> aus der NWFreiV verwiesen. Hier der ausdrückliche Hinweis, dass dies nur eine Randbedingung. Die NWFreiV und die dazugehörige TRENGW enthält mehrere Kriterien. Nur wenn diese eingehalten werden, kann auf ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Insbesondere der Grundwasserabstand ist hier kritisch zu sehen. Die NWFreiV gibt einen Mindestabstand von 1 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände vor. Es ist fraglich, ob dies mit den aufgezeigten Höhenverhältnissen eingehalten werden kann. Damit kann die NWFreiV **nicht** zur Anwendung kommen und es ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich!  
Für die Einholung der notwendigen Genehmigungen ist der Bauherr verantwortlich. Diese müssen vor Erschließungsbeginn vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Uhl  
Bauberrätin

---

Wasserwirtschaftsamt Landshut  
Seligenthaler Straße 12  
84034 Landshut

Tel. +49 871 8528-152 [poststelle@wwa-la.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-la.bayern.de)  
Fax +49 871 8528-119 [www.wasserwirtschaftsamt-landshut.de](http://www.wasserwirtschaftsamt-landshut.de)

[Wasserwirtschaftsamt Landshut auf Facebook](#)

---

Hinweis:  
Unter persönlichen Adressen eingehende E-Mails werden bei Urlaub/Abwesenheit nicht automatisch weitergeleitet.  
Wichtige Nachrichten bitte daher immer an [poststelle@wwa-la.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-la.bayern.de) senden.